

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Unterebreizbach**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95 ); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unterebreizbach vom 07.06.2018 , hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterebreizbach die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2019 beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindertagesstätte Unterebreizbach
- Kindertagesstätte Sünna
- Kindertagesstätte Pferdsdorf

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Unterebreizbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

## **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und für die Inanspruchnahme der Verpflegung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist für den laufenden Monat und die Verpflegungsgebühr für den vorhergehenden Monat fällig und wird am 15. des laufenden Monats per SEPA- Lastschriftmandat eingezogen.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließzeiten oder an Feiertagen geschlossen bleibt.

(4) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr je vollendete 4 Wochen auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.

## **§ 6**

### **Höhe der Verpflegungsgebühren**

(1) Die pauschale Verpflegungsgebühr beträgt für einen:

- Halbtagsplatz                      2,70 €
- Ganztagsplatz                      3,00 €

(2) Erfolgt keine Abmeldung eines Kindes bis 8.00 Uhr, sind die Gebühren für die angemeldete Verpflegung für den betreffenden Tag zu zahlen.

(3) Die Halbtagsverpflegung umfasst Frühstück und Mittag, die Ganztagsverpflegung Frühstück, Mittag und Vesper.

## **§ 7**

### **Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung betreuten Kinder sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. ff. Kind</b>
Ganztagsbetreuung	115 €	85 €	55 €
Halbtagsbetreuung	85 €	65 €	45 €

(3) Bei einem Halbtagsplatz endet die Betreuung in der Einrichtung spätestens um 12.00 Uhr.

### **§ 8 Beitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

### **§ 9**

#### **Übernahme der Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren können ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch ( SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe)

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 19 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) entsprechend.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

R. Ernst  
Bürgermeister

Siegel